

Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds

konsolidierte Fassung vom 1. Februar 2020



Diese konsolidierte Fassung wurde von Arendt & Medernach lediglich zu Informationszwecken erstellt. Bei möglichen Unterschieden zwischen dem französischen und dem deutschen Text, ist der französische Text maßgebend, wie im *Mémorial*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Der Begriff „konsolidierte Fassung vom 1. Februar 2020“ beinhaltet die Änderungen, welche durch das Gesetz vom 8. April 2019 betreffend die in Bezug auf den Finanzsektor zu ergreifenden Maßnahmen im Falle eines Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union, veröffentlicht im *Mémorial* A Nr. 238 vom 11. April 2019, eingeführt wurden.

Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds

TEIL I - AUF SPEZIALISIERTE INVESTMENTFONDS ANWENDBARE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich

Art. 1 (1) Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten als spezialisierte Investmentfonds¹ alle Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz in Luxemburg:

- deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung für gemeinsame Rechnung in Vermögenswerte anzulegen und den Anlegern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen und
- die ihre Anteile² einem oder mehreren sachkundigen Anlegern³ vorbehalten und
- deren Gründungsunterlagen oder Emissionsdokumente oder Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass sie den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

Unter „Verwaltung“ im Sinne des ersten Gedankenstrichs wird eine Tätigkeit, welche zumindest die Portfolioverwaltung umfasst, verstanden.

(2) Spezialisierte Investmentfonds können die in den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Rechtsformen haben.

Art. 2 (1) Ein sachkundiger Anleger im Sinne dieses Gesetzes ist ein institutioneller Anleger, ein professioneller Anleger sowie jeder andere Anleger, der die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) er hat schriftlich sein Einverständnis mit der Einstufung als sachkundiger Anleger erklärt und
- b)
 - i) er investiert mindestens 125.000 Euro in den spezialisierten Investmentfonds oder
 - ii) er verfügt über eine Einstufung seitens eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, die ihm bescheinigt, den Sachverstand, die Erfahrung und die Kenntnisse zu besitzen, um auf angemessene Weise eine Anlage in dem spezialisierten Investmentfonds einschätzen zu können.

¹ *fonds d'investissement spécialisés*

² *titres ou parts d'intérêts*

³ *investisseurs avertis*

(2) Die Bedingungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf Geschäftsleiter⁴ und andere Personen, die bei der Verwaltung der spezialisierten Investmentfonds mitwirken.

(3) Der spezialisierte Investmentfonds muss über die notwendigen Mittel verfügen, um die Einhaltung der in Absatz (1) dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen zu gewährleisten.

Art. 2bis Die Bestimmungen dieses Teils sind auf alle spezialisierten Investmentfonds anwendbar, solange nicht durch die gemäß Teil II dieses Gesetzes auf spezialisierte Investmentfonds, die von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, anwendbaren besonderen Regelungen etwas Abweichendes bestimmt wird.

Art. 3 Ein spezialisierter Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes gilt als in Luxemburg niedergelassen, sofern sich der satzungsmäßige Sitz der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds oder der Investmentgesellschaft in Luxemburg befindet. Die Hauptverwaltung⁵ muss sich in Luxemburg befinden.

2. Kapitel – Investmentfonds⁶

Art. 4 Als Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes ungeteilte Vermögen, das für Rechnung seiner Gesamthandseigentümer nach dem Grundsatz der Risikostreuung zusammengesetzt und verwaltet wird, wobei die Haftung der Gesamthandseigentümer auf ihre Einlage beschränkt ist und ihre Rechte in Anteilen verkörpert werden, die einem oder mehreren sachkundigen Anlegern vorbehalten sind.

Art. 5 Der Investmentfonds haftet nicht für Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilinhaber; seine Haftung beschränkt sich auf die Verbindlichkeiten und Kosten, die in seinem Verwaltungsreglement⁷ ausdrücklich zu seinen Lasten aufgeführt sind.

Art. 6 Mit der Verwaltung eines Investmentfonds ist eine Verwaltungsgesellschaft luxemburgischen Rechts zu beauftragen, die den in Kapitel 15, 16 oder 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgeführten Bedingungen entspricht.

Art. 7 (1) Die Verwaltungsgesellschaft gibt Namensanteile, Inhaberanteile oder entmaterialisierte Anteile aus, die einen oder mehrere Anteile an dem von ihr verwalteten Investmentfonds verbriefen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den im Verwaltungsreglement festgelegten Bedingungen schriftliche Zertifikate über die Eintragung der Anteile oder der – uneingeschränkt aufteilbaren – Anteilsbruchteile ausgeben.

Die den Anteilsbruchteilen zugeordneten Rechte werden im Verhältnis des jeweils gehaltenen Anteilsbruchteils ausgeübt; dies gilt nicht für eventuelle Stimmrechte, die ausschließlich für ganze

⁴ *dirigeants*

⁵ *administration centrale*

⁶ *fonds communs de placement*

⁷ *règlement de gestion*

Anteile ausgeübt werden können. Inhaberanteile werden von der Verwaltungsgesellschaft und von der gemäß Artikel 16⁸ bestellten Verwahrstelle unterzeichnet.

Vorerwähnte Unterschriften können in mechanisch reproduzierter Form geleistet werden.

(2) Das Eigentum an den Anteilen in Form von Namens- oder Inhaberanteilen sowie deren Übertragung richten sich nach den in Artikel 430-4⁹ und 430-6¹⁰ des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bestimmungen. Die Rechte an Anteilen, die auf einem Anteilkonto eingetragen werden, sowie deren Übertragung richten sich nach den im Gesetz über entmaterialisierte Anteile und dem Gesetz vom 1. August 2001 über den Wertpapierverkehr vorgesehenen Bestimmungen.

(3) Die Inhaber von Inhaberanteilen können jederzeit auf eigene Kosten deren Umwandlung in Namensanteile oder, falls das Verwaltungsreglement¹¹ dies vorsieht, in entmaterialisierte Anteile verlangen. Im letzteren Fall sind die Kosten von der im Gesetz über entmaterialisierte Anteile vorgesehenen Person zu tragen.

Sofern im Verwaltungsreglement¹² kein formelles Verbot vorgesehen ist, können die Inhaber von Namensanteilen jederzeit deren Umwandlung in Inhaberanteile verlangen.

Wenn das Verwaltungsreglement¹³ dies vorsieht, können die Eigentümer von Namensanteilen deren Umwandlung in entmaterialisierte Anteile verlangen. Die Kosten sind von der im Gesetz über entmaterialisierte Anteile vorgesehenen Person zu tragen.

Die Inhaber von entmaterialisierten Anteilen können jederzeit auf eigene Kosten deren Umwandlung in Namensanteile verlangen, außer das Verwaltungsreglement sieht die verpflichtende Entmaterialisierung der Anteile vor.

Art. 8 Die Anteilausgabe und gegebenenfalls die Anteilrücknahme erfolgen gemäß den im Verwaltungsreglement vorgesehenen Verfahren und Formen.

Art. 9 Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen des Verwaltungsreglements des Investmentfonds erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte des Investmentfonds auf der Grundlage des nach billigem Ermessen bestimmten Zeitwertes¹⁴. Dieser Wert ist entsprechend des im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahrens zu bestimmen.

Art. 10 Weder die Anteilinhaber noch deren Gläubiger sind berechtigt, die Teilung oder Auflösung des Investmentfonds zu verlangen.

⁸ Die Originalversion des Gesetzes vom 6. April 2013 verweist auf „Artikel 17“. Dies sollte jedoch als Verweis auf „Artikel 16“ verstanden werden.

⁹ Zuvor Artikel 40 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

¹⁰ Zuvor Artikel 42 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

¹¹ Die Originalversion des Gesetzes vom 6. April 2013 verweist auf „Satzung“. Dies sollte für *fonds communs de placement* jedoch als „Verwaltungsreglement“ verstanden werden.

¹² Die Originalversion des Gesetzes vom 6. April 2013 verweist auf „Satzung“. Dies sollte für *fonds communs de placement* jedoch als „Verwaltungsreglement“ verstanden werden.

¹³ Die Originalversion des Gesetzes vom 6. April 2013 verweist auf „Satzung“. Dies sollte für *fonds communs de placement* jedoch als „Verwaltungsreglement“ verstanden werden.

¹⁴ *juste valeur*

Art. 11 (1) Die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) kann im Interesse der Anteilhaber oder im öffentlichen Interesse die Aussetzung der Anteilrücknahme verlangen, insbesondere dann, wenn gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Bestimmungen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit und die Funktionsweise des Investmentfonds nicht beachtet werden.

(2) Die Anteilausgabe und die Anteilrücknahme sind untersagt:

- a) während eines Zeitraumes ohne Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle;
- b) im Falle der Liquidation der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle, der Konkurseröffnung über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle oder des Antrages der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens¹⁵, auf Zahlungsaufschub¹⁶ oder auf Anordnung der Zwangsverwaltung¹⁷ oder eines ähnlichen Verfahrens.

Art. 12 (1) Die Verwaltungsgesellschaft verfasst das Verwaltungsreglement des Investmentfonds.

Dieses Verwaltungsreglement muss beim Handels- und Firmenregister¹⁸ hinterlegt werden. Die Veröffentlichung des Verwaltungsreglements im *Recueil électronique des sociétés et associations*¹⁹ erfolgt durch einen Verweis auf die Hinterlegung dieses Dokuments gemäß den Bestimmungen des Kapitels *Vbis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die Bestimmungen des Verwaltungsreglements als durch die Anteilhaber angenommen.

(2) Das Verwaltungsreglement des Investmentfonds muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung und die Dauer des Investmentfonds sowie die Bezeichnung der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle,
- b) die Anlagepolitik in Bezug auf die spezifischen Anlageziele und Anlagekriterien,
- c) die Ausschüttungspolitik gemäß Artikel 15,
- d) Vergütungen und Kostenerstattungen, die von der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds entnommen werden können, sowie die Berechnungsweise dieser Vergütungen,
- e) Bestimmungen zu Veröffentlichungen,
- f) das Datum der Rechnungslegung des Investmentfonds,

¹⁵ *concordat*

¹⁶ *sursis de paiement*

¹⁷ *gestion contrôlée*

¹⁸ *Registre de Commerce et des Sociétés*

¹⁹ *Recueil électronique des sociétés et associations*, die offizielle zentrale Veröffentlichungsplattform.

- g) unbeschadet der einschlägigen gesetzlichen Regelungen die Fälle, in denen der Investmentfonds aufgelöst werden kann,
- h) das Verfahren zur Änderung des Verwaltungsreglements,
- i) das Verfahren zur Anteilausgabe und gegebenenfalls zur Anteilrücknahme.

Art. 13 (1) Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Investmentfonds entsprechend dem Verwaltungsreglement und im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber.

(2) Sie handelt in eigenem Namen, wobei sie darauf hinweisen muss, für Rechnung des Investmentfonds zu handeln.

(3) Sie übt sämtliche Rechte aus, die den das Portfolio des Investmentfonds bildenden Vermögenswerten anhaften.

Art. 14 Die Verwaltungsgesellschaft muss ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines entgeltlichen Auftragnehmers²⁰ ausführen; sie haftet gegenüber den Anteilhabern für Schäden, die aus der Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten entstehen.

Art. 15 Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Verwaltungsreglement können die Nettovermögenswerte des Investmentfonds im Rahmen der gemäß Artikel 21 dieses Gesetzes festgelegten Einschränkungen ausgeschüttet werden.

Art. 16 (1) Die Verwahrung der Vermögenswerte des Investmentfonds muss einer Verwahrstelle anvertraut werden.

(2) Die Verwahrstelle muss entweder ihren satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg haben oder dort eine Niederlassung unterhalten, wenn sie ihren satzungsmäßigen Sitz im Ausland hat.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des zweiten Unterabsatzes muss die Verwahrstelle ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein. Eine Wertpapierfirma ist nur unter der Maßgabe als Verwahrstelle zulässig, dass diese Wertpapierfirma außerdem die Voraussetzungen des Artikels 19 Absatz (3) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erfüllt.

Für Investmentfonds, bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können und die im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß Artikel 19 Absatz (8) Buchstabe a) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds verwahrt werden müssen, oder in der Regel in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um gemäß Artikel 24 des genannten Gesetzes möglicherweise die Kontrolle über solche Unternehmen zu erlangen, kann die Verwahrstelle auch ein Rechtsträger luxemburgischen Rechts sein, der den Status einer professionellen Verwahrstelle von anderen Vermögenswerten als Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 26-1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor hat.

²⁰ *mandataire salarié*

(4) Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die vollständige oder teilweise Übertragung der von ihr verwahrten Vermögenswerte auf Dritte nicht berührt.

(5) Die Verwahrstelle erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte des Investmentfonds.

Art. 17 (1) Die Verwahrstelle haftet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilhabern gegenüber für sämtliche Schäden, die diesen aus der schuldhaften Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle entstehen.

(2) Die Haftung gegenüber den Anteilhabern wird durch die Verwaltungsgesellschaft geltend gemacht. Sofern die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlicher Aufforderung durch einen Anteilhaber nicht binnen drei Monaten nach dieser Aufforderung handelt, kann dieser Anteilhaber die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar geltend machen.

Art. 18 Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber zu handeln.

Art. 19 Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise der Verwahrstelle im Hinblick auf den Investmentfonds enden:

a) im Falle des Ausscheidens der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese durch eine andere nach Artikel 6 dieses Gesetzes zugelassene Verwaltungsgesellschaft ersetzt wird;

b) im Falle des auf eigenes Betreiben oder auf Veranlassung der Verwaltungsgesellschaft erfolgten Ausscheidens der Verwahrstelle; bis zu ihrer Ersetzung, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss, wird die Verwahrstelle sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die angemessene Wahrung der Interessen der Anteilhaber zu gewährleisten;

c) im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle sowie im Falle der Eröffnung des Vergleichsverfahrens, der Gewährung von Zahlungsaufschub, der Anordnung der Zwangsverwaltung oder einer vergleichbaren Maßnahme oder der Liquidation der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle;

d) sofern die CSSF der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle die Zulassung entzieht;

e) in allen anderen im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen.

Art. 20 (1) Der Investmentfonds befindet sich in folgenden Fällen in Liquidation:

a) nach Ablauf der gegebenenfalls im Verwaltungsreglement vorgesehenen Frist,

b) sofern die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle nach Beendigung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 19 Buchstaben b), c), d) und e) nicht innerhalb von zwei Monaten ersetzt wurden, unbeschadet des nachfolgend unter Buchstabe c) genannten Falles,

c) nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft,

d) nachdem das Nettovermögen des Investmentfonds während eines Zeitraums von mehr als sechs Monaten unter einem Viertel des gesetzlichen Mindestbetrages gemäß nachstehendem Artikel 21 verblieben ist,

e) in allen anderen im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen.

(2) Der Umstand, der die Liquidation nach sich zieht, ist beim Handels- und Firmenregister zu hinterlegen und durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle unverzüglich im *Recueil électronique des sociétés et associations*, gemäß den Bestimmungen des Kapitels *Vbis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften, und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, zu veröffentlichen. Erfolgen Hinterlegung und Veröffentlichung nicht, werden sie von der CSSF auf Kosten des Investmentfonds durchgeführt.

(3) Sobald ein Umstand eintritt, der die Liquidation des Investmentfonds nach sich zieht, ist die Ausgabe von Anteilen untersagt und nichtig. Die Rücknahme von Anteilen bleibt weiter möglich, wenn die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet werden kann.

Art. 21 Das Nettovermögen des Investmentfonds muss mindestens eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 Euro) betragen.

Dieser Mindestbetrag muss innerhalb von zwölf Monaten nach Zulassung des Investmentfonds erreicht werden.

Dieser Mindestbetrag kann durch eine großherzogliche Verordnung auf einen Höchstbetrag von zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (2.500.000 Euro) erhöht werden.

Art. 22 Die Verwaltungsgesellschaft muss die CSSF unverzüglich davon in Kenntnis setzen, wenn das Nettovermögen des Investmentfonds unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrages gefallen ist. Sofern das Nettovermögen des Investmentfonds zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrages unterschreitet, kann die CSSF unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichten, den Investmentfonds zu liquidieren.

Die Anweisung der CSSF an die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentfonds zu liquidieren, ist beim Handels- und Firmenregister zu hinterlegen und durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle unverzüglich im *Recueil électronique des sociétés et associations*, gemäß den Bestimmungen des Kapitels *Vbis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften, und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, zu veröffentlichen. Erfolgen Hinterlegung und Veröffentlichung nicht, werden sie von der CSSF auf Kosten des Investmentfonds durchgeführt.

Art. 23 Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle können im Auftrag des Investmentfonds Anteilhabern des Investmentfonds Kredite gewähren.

Art. 24 Die Bezeichnung „Investmentfonds“ oder „FCP“, wird für die Fonds, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, durch die Bezeichnung „spezialisierter Investmentfonds“ oder „FIS“²¹, ergänzt.

3. Kapitel – Investmentgesellschaften mit variablem Kapital²²

Art. 25 Als Investmentgesellschaften mit variablem Kapital („SICAV“) im Sinne dieses Gesetzes gelten Gesellschaften:

- in Form einer Aktiengesellschaft²³, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien²⁴, einer einfachen Kommanditgesellschaft²⁵, einer Spezialkommanditgesellschaft²⁶, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung²⁷ oder einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert²⁸ ist,
- deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Vermögenswerten anzulegen und ihren Anlegern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen und
- deren Anteile²⁹ einem oder mehreren sachkundigen Anlegern vorbehalten sind und
- deren Satzung oder Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass das Gesellschaftskapital zu jeder Zeit dem Nettovermögen der Gesellschaft entspricht.

Art. 26 (1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen SICAV den auf Handelsgesellschaften anwendbaren Bestimmungen.

(2) Wenn die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag einer SICAV sowie die diesbezüglich vorgenommenen Änderungen notariell beurkundet werden, wird die notarielle Urkunde nach Wahl der erschienenen Personen in französischer, deutscher oder englischer Sprache verfasst. Abweichend von den Bestimmungen des Erlasses vom 24. Prairial XI entfällt im Rahmen der Hinterlegung der Urkunde das Erfordernis, eine Übersetzung in eine der Amtssprachen beizufügen, sollte die Urkunde in englischer Sprache verfasst sein. Dieses Erfordernis findet weiterhin keine Anwendung auf alle anderen Urkunden, welche der notariellen Form bedürfen, wie z.B. notarielle Urkunden, die Protokolle von Gesellschafterversammlungen einer SICAV oder einen eine SICAV betreffenden Verschmelzungsplan festhalten.

(3) Abweichend von Artikel 461-6³⁰ Unterabsatz 2 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften sind SICAV, welche diesem Kapitel unterliegen und welche die Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer

²¹ „FIS“ steht für die französische Abkürzung von „*fonds d'investissement spécialisé*“.

²² *société d'investissement à capital variable*

²³ *société anonyme*

²⁴ *société en commandite par actions*

²⁵ *société en commandite simple*

²⁶ *société en commandite spéciale*

²⁷ *société à responsabilité limitée*

²⁸ *société coopérative organisée sous forme de société anonyme*

²⁹ *titres ou parts d'intérêts*

³⁰ Zuvor Artikel 73 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist, angenommen haben, nicht verpflichtet, den Jahresabschluss, den Bericht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers³¹, den Geschäftsbericht und gegebenenfalls den Bericht des Aufsichtsrats zeitgleich mit der Einberufung zur jährlichen Generalversammlung an die Inhaber von Namensaktien zu versenden. Im Einberufungsschreiben werden der Ort und die Modalitäten für die Bereitstellung dieser Dokumente angegeben und dargelegt, dass jeder Aktionär die Zusendung des Jahresabschlusses, des Berichts des zugelassenen Wirtschaftsprüfers, des Geschäftsberichts und gegebenenfalls des Berichts des Aufsichtsrats verlangen kann.

(4) Für die SICAV, welche die Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist, angenommen haben, können die Einberufungsschreiben zu den Generalversammlungen der Aktionäre vorsehen, dass das Anwesenheitsquorum in der Generalversammlung entsprechend der Anzahl der am fünften Tag um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) vor der Generalversammlung (nachfolgend „Stichtag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien bestimmt wird. Die Rechte der Aktionäre zur Teilnahme an einer Generalversammlung und zur Ausübung der mit ihren Aktien verbundenen Stimmrechte werden entsprechend der Anzahl der am Stichtag von jedem Aktionär gehaltenen Aktien bestimmt.

Art. 27 Das gezeichnete Kapital der SICAV zuzüglich der Ausgabeprämien³² oder des Werts der Gründungseinlage der Anteile³³ darf nicht niedriger als eine Million zweihundertfünzigtausend Euro (1.250.000 Euro) sein. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Zulassung der SICAV erreicht werden. Durch großherzogliche Verordnung kann ein höherer Mindestbetrag festgelegt werden, der jedoch zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (2.500.000 Euro) nicht überschreiten darf.

Art. 28 (1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag kann die SICAV zu jeder Zeit Anteile ausgeben.

(2) Die Anteilausgabe und gegebenenfalls die Anteilrücknahme erfolgen gemäß den in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Verfahren und Formen.

(3) Das Gesellschaftskapital einer SICAV muss vollständig gezeichnet und der Zeichnungsbetrag zu mindestens 5% pro Aktie oder Anteil mittels Barzahlung oder sonstiger Einlage eingezahlt werden.

(4) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte der SICAV auf der Grundlage des nach billigem Ermessen bestimmten Zeitwertes. Dieser Wert ist entsprechend der in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag festgelegten Verfahren zu bestimmen.

³¹ *réviseur d'entreprises agréé*. Artikel 420-10 (zuvor Artikel 26-1 (neue Nummerierung, cf. Großherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017)) des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften wurde durch das Gesetz vom 23. Juli 2016 zur Reform des Wirtschaftsprüfungsberufes geändert. Der Begriff „*réviseur d'entreprises agréé*“ wurde durch den Begriff „*réviseur d'entreprises*“ ersetzt.

³² *primes d'émission*

³³ *valeur de la mise constitutive de parts d'intérêts*

(5) Vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Fälle werden in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag die Bedingungen festgelegt, unter welchen die Anteilausgabe und -rücknahme ausgesetzt werden können. Im Falle einer Aussetzung der Anteilausgabe oder -rücknahme muss die SICAV die CSSF unverzüglich informieren.

Im Interesse der Anleger kann die CSSF die Aussetzung der Anteilrücknahme insbesondere dann veranlassen, wenn gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen bezüglich der Geschäftstätigkeit oder Funktionsweise der SICAV nicht beachtet werden.

(6) Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag bestimmt die der SICAV aufzuerlegenden Kosten.

(7) Die Anteile einer SICAV haben keinen Nennwert.

(8) Jeder Anteil gibt den Mindestbetrag des Gesellschaftskapitals an, ohne den Nennwert oder Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben.

Art. 29 (1) Änderungen des Gesellschaftskapitals erfolgen von Rechts wegen und ohne dass sie veröffentlicht oder im Handels- und Firmenregister eingetragen werden müssen.

(2) Auszahlungen an die Anleger als Folge einer Kapitalherabsetzung unterliegen lediglich den Beschränkungen des Artikels 31 Absatz (1).

(3) Im Falle der Ausgabe neuer Anteile können die bestehenden Aktionäre oder Anteilinhaber nur dann ein Vorzugsrecht geltend machen, wenn die Satzung ein solches Recht ausdrücklich vorsieht.

Art. 30 (1) Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des in Artikel 27 bestimmten Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile fasst.

(2) Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des in Artikel 27 bestimmten Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät; die Auflösung kann durch die Aktionäre beziehungsweise Anteilinhaber, die ein Viertel der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile halten, beschlossen werden.

(3) Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorbeschriebenen Betragsgrenzen von zwei Dritteln beziehungsweise einem Viertel des in Artikel 27 bestimmten Mindestkapitals stattfindet.

(4) Sehen die Gründungsunterlagen der SICAV keine Gesellschafterversammlungen vor, müssen die Geschäftsführer die CSSF unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des in Artikel 27 bestimmten Mindestbetrages gefallen ist. In diesem Falle kann die CSSF, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände, die Geschäftsführer verpflichten, die Liquidation der SICAV einzuleiten.

Art. 31 (1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung kann das Nettovermögen der SICAV innerhalb der in Artikel 27 dieses Gesetzes aufgeführten Grenzen ausgeschüttet werden.

(2) SICAV sind nicht verpflichtet, eine gesetzliche Mindestrücklage zu bilden.

(3) SICAV unterliegen in Bezug auf Zwischendividenden lediglich den Bestimmungen der Satzung.

Art. 32 Die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „einfache Kommanditgesellschaft, Spezialkommanditgesellschaft,“ „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Aktiengesellschaft“ oder „Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist“ wird für Gesellschaften, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, durch „Investmentgesellschaft mit variablem Kapital – spezialisierter Investmentfonds“ oder „SICAV - FIS“ ergänzt.

Art. 33 Die Verwahrung der Vermögenswerte einer SICAV muss einer Verwahrstelle anvertraut werden.

Art. 34 (1) Die Verwahrstelle muss entweder ihren satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg haben oder dort eine Niederlassung unterhalten, wenn sie ihren satzungsmäßigen Sitz im Ausland hat.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des zweiten Unterabsatzes muss die Verwahrstelle ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein. Eine Wertpapierfirma ist nur unter der Maßgabe als Verwahrstelle zulässig, dass diese Wertpapierfirma außerdem die Voraussetzungen des Artikels 19 Absatz (3) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erfüllt.

Für SICAV, bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können, und die im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß Artikel 19 Absatz (8) Buchstabe a) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds verwahrt werden müssen, oder in der Regel in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um gemäß Artikel 24 des genannten Gesetzes möglicherweise die Kontrolle über solche Unternehmen zu erlangen, kann die Verwahrstelle auch ein Rechtsträger luxemburgischen Rechts sein, der den Status einer professionellen Verwahrstelle von anderen Vermögenswerten als Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 26-1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor hat.

(3) Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die vollständige oder teilweise Übertragung der von ihr verwahrten Vermögenswerte auf Dritte nicht berührt.

Art. 35 Die Verwahrstelle haftet den Anlegern nach luxemburgischem Recht für jeden erlittenen Schaden, der diesen aus schuldhafter Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle entstanden ist.

Art. 36 Die Aufgaben der Verwahrstelle im Hinblick auf eine SICAV enden:

a) im Falle des Ausscheidens der Verwahrstelle auf eigenes Betreiben oder auf Veranlassung der SICAV; bis zu ihrer Ersetzung, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss, ist die Verwahrstelle verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die angemessene Wahrung der Interessen der Anleger zu gewährleisten;

- b) im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Vergleichsverfahrens über das Vermögen der SICAV oder der Verwahrstelle, der Gewährung von Zahlungsaufschub, der Anordnung der Zwangsverwaltung oder einer vergleichbaren Maßnahme oder der Liquidation der SICAV oder der Verwahrstelle;
- c) sofern die CSSF der SICAV oder der Verwahrstelle die Zulassung entzieht;
- d) in allen anderen in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen.

Art. 37 Die Verwahrstelle muss im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anleger handeln.

4. Kapitel – Spezialisierte Investmentfonds, die nicht die Rechtsform eines Investmentfonds oder die Rechtsform einer SICAV haben

Art. 38 Die diesem Gesetz unterliegenden spezialisierten Investmentfonds, die nicht die Rechtsform eines Investmentfonds oder einer SICAV haben, unterliegen den Bestimmungen dieses Kapitels.

Art. 39 (1) Das gezeichnete Kapital der unter dieses Kapitel fallenden spezialisierten Investmentfonds darf, zuzüglich der Ausgabeprämien, einen Mindestbetrag von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 Euro) nicht unterschreiten.

Dieser Mindestbetrag muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Zulassung erreicht werden. Durch großherzogliche Verordnung kann ein höherer Mindestbetrag festgelegt werden, der jedoch zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (2.500.000 Euro) nicht überschreiten darf.

(2) Wenn das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des in Absatz (1) bestimmten Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung die Auflösung des spezialisierten Investmentfonds vorschlagen, wobei die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile fasst.

(3) Wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des in Absatz (1) bestimmten Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung die Auflösung vorschlagen, wobei die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät; die Auflösung kann durch die Anleger beschlossen werden, die ein Viertel der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile halten.

(4) Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorbeschriebenen Betragsgrenzen von zwei Dritteln oder einem Viertel des in Absatz (1) bestimmten Mindestkapitals stattfindet.

(5) Sehen die Gründungsunterlagen des spezialisierten Investmentfonds keine Gesellschafterversammlungen vor, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer die CSSF unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn das gezeichnete Kapital des spezialisierten Investmentfonds unter zwei Drittel des in Absatz (1) bestimmten Mindestbetrages gefallen ist. In diesem Falle kann die CSSF, unter Berücksichtigung der

jeweiligen Umstände, die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer verpflichten, die Liquidation des spezialisierten Investmentfonds einzuleiten.

(6) Soweit der spezialisierte Investmentfonds in satzungsmäßiger Form gegründet ist, muss sein Gesellschaftskapital vollständig gezeichnet und jede Aktie beziehungsweise jeder Anteil zu mindestens 5% mittels Barzahlung oder sonstiger Einlage eingezahlt werden.

Art. 40 (1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den Gründungsunterlagen erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte des spezialisierten Investmentfonds auf der Grundlage des nach billigem Ermessen bestimmten Zeitwertes. Dieser Wert ist entsprechend des in den Gründungsunterlagen festgelegten Verfahrens zu bestimmen.

(2) Artikel 26 (2) bis (4), 28 (5), 33, 34, 35, 36 und 37 dieses Gesetzes sind auf spezialisierte Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, anwendbar.

(3) Die Bezeichnung der spezialisierten Investmentfonds, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels 4 fallen, wird durch den Zusatz „spezialisierte Investmentfonds“ oder „FIS“ ergänzt.

5. Kapitel – Zulassung und Aufsicht

Art. 41 (1) Zuständige Behörde für die im Sinne dieses Gesetzes vorgesehenen Aufgaben ist die CSSF.

(2) Die CSSF übt ihre Zuständigkeit ausschließlich im öffentlichen Interesse aus.

(3) Die CSSF überwacht die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durch die diesem Gesetz unterliegenden spezialisierten Investmentfonds und deren Geschäftsleiter.

Art. 42 (1) Zur Ausübung ihrer Geschäfte benötigen die diesem Gesetz unterliegenden spezialisierten Investmentfonds eine vorherige Zulassung durch die CSSF.

(2) Ein Investmentfonds wird erst zugelassen, wenn die CSSF den Gründungsunterlagen und der Wahl der Verwahrstelle zustimmt.

(3) Die Geschäftsleiter des spezialisierten Investmentfonds und der Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumdet sein und über ausreichende Erfahrung auch hinsichtlich der Art des betreffenden spezialisierten Investmentfonds verfügen. Die Personalien der Geschäftsleiter des spezialisierten Investmentfonds, sowie jeder ihnen im Amt nachfolgenden Person, müssen unverzüglich der CSSF mitgeteilt werden. Die Ernennung der Geschäftsleiter, sowie jeder ihnen im Amt nachfolgenden Person, unterliegt der Genehmigung der CSSF.

„Geschäftsleiter“ sind, im Falle von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die in der Form von Aktiengesellschaften organisiert sind, die Verwaltungsratsmitglieder, im Falle von Kommanditgesellschaften auf Aktien der oder die geschäftsführende(n) Komplementär(e), im Falle von einfachen Kommanditgesellschaften und Spezialkommanditgesellschaften der oder die Geschäftsführer, ob Komplementär(e) oder nicht, im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung der oder die Geschäftsführer und im Falle von Investmentfonds die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft.

(4) Neben den Bedingungen der Absätze (2) und (3) hängt die Genehmigung nach Absatz (1) von der Mitteilung der Personalien der Personen, welche mit der Anlageportfolioverwaltung betraut sind, an die CSSF ab. Diese Personen müssen ausreichend gut beleumdet sein und über ausreichende Erfahrung hinsichtlich der Art des betreffenden spezialisierten Investmentfonds verfügen.

Die Ernennung der in Unterabsatz (1) genannten Personen, sowie jeder ihnen im Amt nachfolgenden Person, unterliegt der Genehmigung der CSSF.

(5) Jegliche Ersetzung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle sowie jegliche Änderung der Gründungsunterlagen eines spezialisierten Investmentfonds erfordert die Genehmigung der CSSF.

(6) Die Zulassung nach Absatz (1) verpflichtet die spezialisierten Investmentfonds, der CSSF unverzüglich jede Änderung solcher wesentlichen Informationen, auf welche die CSSF sich bei der Prüfung des Zulassungsantrages gestützt hat, sowie jeden Wechsel der Geschäftsleiter im Sinne von Absatz (3) und der in Absatz (4) dieses Artikels genannten Personen, welche mit der Anlageportfolioverwaltung betraut sind, in vollständiger, schlüssiger und verständlicher Weise, schriftlich mitzuteilen.

Art. 42bis (1) Die unter dieses Gesetz fallenden spezialisierten Investmentfonds müssen geeignete Risikomanagementsysteme einrichten, die es ihnen erlauben, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Beitrag am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios in geeigneter Weise zu erkennen, zu messen, zu verwalten und zu überwachen.

(2) Die unter dieses Gesetz fallenden spezialisierten Investmentfonds müssen zudem so aufgebaut und organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten zwischen dem spezialisierten Investmentfonds und je nach Fall jeder Person, welche zu den Aktivitäten des spezialisierten Investmentfonds beiträgt oder jeder Person, welche direkt oder indirekt mit dem spezialisierten Investmentfonds verbunden ist, die den Interessen der Investoren schaden, möglichst gering ist. Im Fall von möglichen Interessenkonflikten muss der spezialisierte Investmentfonds die Interessen der Anleger hinreichend schützen.

(3) Die Anwendungsmodalitäten der Absätze (1) und (2) werden durch eine CSSF-Verordnung festgelegt.

Art. 42ter Die unter dieses Gesetz fallenden spezialisierten Investmentfonds sind berechtigt, die Ausübung einer oder mehrerer ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Gestaltung ihrer Tätigkeiten an Dritte, die diese für sie wahrnehmen, zu übertragen. In diesem Fall müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die CSSF muss in geeigneter Form unterrichtet werden;
- b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung des spezialisierten Investmentfonds in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder den spezialisierten Investmentfonds daran hindern, im besten Interesse der Anleger zu handeln, noch darf er verhindern, dass der spezialisierte Investmentfonds im besten Interesse der Anleger verwaltet wird;

- c) wenn die Übertragung die Anlageportfolioverwaltung betrifft, darf der Auftrag nur an natürliche oder juristische Personen erteilt werden, die für die Zwecke der Anlageportfolioverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen; wenn der Auftrag einer natürlichen oder juristischen Person aus einem Drittland, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegt, erteilt wird, muss die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde dieses Landes sichergestellt sein;
- d) wenn die Bedingungen des Punkts (c) nicht erfüllt sind, wird die Übertragung erst dann wirksam, wenn die CSSF die Wahl der natürlichen oder juristischen Person, welcher die Aufgaben übertragen werden, genehmigt; im letzteren Fall müssen die Personen ausreichend gut beleumdet sein und über ausreichende Erfahrung hinsichtlich der Art des betreffenden spezialisierten Investmentfonds verfügen;
- e) die Geschäftsleiter des spezialisierten Investmentfonds müssen in der Lage sein, festzustellen, ob die natürliche oder juristische Person, welcher die Aufgaben übertragen werden, über die entsprechende Qualifikation verfügt und in der Lage ist, die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen und ob ihre Auswahl mit hinreichender Sorgfalt erfolgt ist;
- f) es sind Mittel vorhanden, die den Geschäftsleitern des spezialisierten Investmentfonds erlauben, jederzeit und effektiv die übertragenen Aufgaben zu überwachen;
- g) der Auftrag hindert die Geschäftsleiter des spezialisierten Investmentfonds nicht daran, der natürlichen oder juristischen Person, welcher die Aufgaben übertragen wurden, jederzeit weitere Anweisungen zu erteilen oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn dies im Interesse der Anleger ist;
- h) der Verwahrstelle darf kein Auftrag für die Hauptdienstleistung der Anlageverwaltung erteilt werden;
- i) im Emissionsdokument des spezialisierten Investmentfonds sind die übertragenen Aufgaben aufzulisten.

Art. 43 (1) Zugelassene spezialisierte Investmentfonds werden von der CSSF in eine Liste eingetragen.

Diese Eintragung gilt als Zulassung und wird dem betreffenden spezialisierten Investmentfonds von der CSSF mitgeteilt. Anträge auf Zulassung von spezialisierten Investmentfonds müssen bei der CSSF innerhalb eines Monats nach deren Gründung oder Errichtung gestellt werden. Diese Liste sowie jegliche Änderungen dieser Liste werden auf Veranlassung der CSSF im *Mémorial*³⁴ veröffentlicht.

(2) Die Eintragung und ihre Aufrechterhaltung auf der Liste im Sinne von Absatz (1) erfolgen unter der Bedingung, dass alle gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen, welche die Organisation und die Funktionsweise der diesem Gesetz unterliegenden spezialisierten

³⁴ *Mémorial B, Recueil Administratif et Economique*. In diesem Teil des Amtsblatts des Großherzogtums Luxemburg werden bestimmte Publikationen der Verwaltung vorgenommen.

Investmentfonds sowie den Vertrieb, die Platzierung oder den Verkauf ihrer Anteile betreffen, eingehalten werden.

Art. 44 Die Eintragung eines spezialisierten Investmentfonds in die gemäß Artikel 43 Absatz (1) geführte Liste darf keinesfalls und in keiner Form als positive Wertung der Zweckmäßigkeit oder der wirtschaftlichen, finanziellen oder rechtlichen Struktur einer Anlage in den spezialisierten Investmentfonds, der Qualität der Anteile oder der Zahlungsfähigkeit des spezialisierten Investmentfonds durch die CSSF dargestellt werden.

Art. 45 (1) Entscheidungen der CSSF in Ausführung dieses Gesetzes müssen begründet werden und erfolgen, sofern nicht Gefahr in Verzug besteht, nach Durchführung eines kontradiktorischen Verfahrens³⁵. Diese Entscheidungen werden mittels Einschreibens übermittelt oder durch Gerichtsvollzieher³⁶ zugestellt.

(2) Gegen Entscheidungen der CSSF betreffend die Erteilung, Verweigerung oder den Entzug der in diesem Gesetz vorgesehenen Zulassungen sowie gegen Entscheidungen der CSSF betreffend Geldbußen, welche gemäß Artikel 51 auferlegt wurden, kann Rechtsmittel beim Verwaltungsgericht³⁷, das in der Hauptsache entscheidet, eingelegt werden. Das Rechtsmittel muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Mitteilung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden.

(3) Die CSSF ist mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Überwachungs- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet. Die Befugnisse der CSSF beinhalten das Recht:

- a) Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien davon zu erhalten;
- b) von jeder Person Auskünfte zu verlangen und, falls notwendig, eine Person einzubestellen und zu befragen, um Informationen zu erhalten;
- c) Ermittlungen vor Ort oder Überprüfungen von Personen, die gemäß diesem Gesetz ihrer Überwachung unterliegen, selbst oder durch von ihr bestimmte Personen vorzunehmen;
- d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern;
- e) vorzuschreiben, dass Praktiken, die gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften verstoßen, unterbunden werden;
- f) das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten bei dem Präsidenten des Bezirksgerichts³⁸ von und in Luxemburg zu verlangen;
- g) ein vorübergehendes Berufsverbot sowohl gegenüber ihrer Aufsicht unterstehenden Personen als auch den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Geschäftsführungsorgane, Angestellten und Bevollmächtigten, die in Verbindung zu diesen Personen stehen, zu verlangen;

³⁵ *instruction contradictoire*

³⁶ *huissier*

³⁷ *tribunal administratif*

³⁸ *Président du Tribunal d'arrondissement*

- h) von zugelassenen Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen die Erteilung von Auskünften zu verlangen;
- i) jegliche Art von Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstellen weiterhin den Anforderungen dieses Gesetzes genügen;
- j) im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme oder der Auszahlung von Anteilen zu verlangen;
- k) die einem spezialisierten Investmentfonds, einer Verwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle erteilte Zulassung zu entziehen;
- l) im Hinblick auf eine strafrechtliche Verfolgung Informationen an den Staatsanwalt weiterzuleiten; und
- m) Überprüfungen oder Ermittlungen durch zugelassene Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige vornehmen zu lassen.

6. Kapitel – Auflösung und Liquidation

Art. 46 Die Entscheidung der CSSF, einen diesem Gesetz unterliegenden spezialisierten Investmentfonds von der in Artikel 43 Absatz (1) vorgesehenen Liste zu streichen, hat von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung an den betroffenen spezialisierten Investmentfonds und zu dessen Lasten bis zu dem Tag, an welchem die Entscheidung rechtskräftig wird, die Aussetzung aller Zahlungen durch diesen spezialisierten Investmentfonds und die Untersagung beziehungsweise Nichtigkeit sämtlicher Handlungen, die nicht lediglich Erhaltungsmaßnahmen darstellen, zur Folge, es sei denn, diese wurden durch die kommissarische Leitung³⁹ genehmigt. Die CSSF nimmt von Rechts wegen die Funktion der kommissarischen Leitung wahr, sofern nicht die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts auf Antrag der CSSF eine oder mehrere Personen mit der kommissarischen Leitung betraut. Hierzu ist ein zu begründender und mit Belegen zu versehenen Antrag bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichtes⁴⁰ im Gerichtsbezirk, in dem der spezialisierte Investmentfonds seinen Sitz hat, einzureichen.

Das Gericht entscheidet kurzfristig.

Sofern es die vorgelegten Angaben für ausreichend erachtet, trifft es unverzüglich und ohne Anhörung der Parteien seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Sofern es dies für notwendig erachtet, lädt es durch seine Geschäftsstelle die Parteien spätestens innerhalb von drei Tagen nach Hinterlegung des Antrages. Das Gericht führt sodann eine Anhörung der Parteien im Kammertermin⁴¹ durch und verkündet seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Für sämtliche Handlungen und Entscheidungen des spezialisierten Investmentfonds ist die schriftliche Zustimmung der kommissarischen Leitung erforderlich. Anderenfalls sind solche Handlungen oder Entscheidungen nichtig.

³⁹ *commissaire de surveillance*

⁴⁰ *greffe du tribunal*

⁴¹ *chambre de conseil*

Das Gericht kann jedoch den Bereich der genehmigungspflichtigen Geschäfte begrenzen.

Die kommissarische Leitung kann den Gesellschaftsorganen des spezialisierten Investmentfonds alle Vorschläge zur Beratung unterbreiten, die sie für angebracht hält. Die kommissarische Leitung ist berechtigt, an den Beschlussverfahren der Verwaltungs-, Leitungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane des spezialisierten Investmentfonds teilzunehmen.

Das Gericht setzt die Kosten und Honorare der Mitglieder der kommissarischen Leitung fest; es kann Vorschusszahlungen bewilligen.

Die in Artikel 47 Absatz (1) dieses Gesetzes vorgesehene Gerichtsentscheidung beendet das Amt der kommissarischen Leitung, die innerhalb eines Monats nach ihrer Ersetzung den in der Entscheidung bestimmten Liquidatoren, unter Vorlage der Rechnungsunterlagen und Belege, Bericht über die Verwendung der Vermögenswerte des spezialisierten Investmentfonds erstatten muss.

Sofern die Entscheidung zum Entzug der Genehmigung durch die gemäß dem vorstehenden Artikel 45 Absatz (2) vorgesehenen Rechtsmittelinstanzen aufgehoben wird, gilt die kommissarische Leitung als zurückgetreten.

Art. 47 (1) Auf Antrag des Staatsanwaltes⁴², der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts⁴³ die Auflösung und Liquidation der spezialisierten Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes, deren Eintragung in die gemäß Artikel 43 Absatz (1) vorgesehene Liste endgültig verweigert oder gelöscht wurde, an. Auf Antrag des Staatsanwalts, der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts die Auflösung und Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes, deren Zulassung endgültig verweigert oder entzogen wurde, an.

Das Gericht ernennt anlässlich der Anordnung zur Liquidation einen kommissarischen Richter⁴⁴ sowie einen oder mehrere Liquidatoren. Es legt die Art und Weise der Liquidation fest. Es kann nach eigenem Ermessen festsetzen, inwieweit die Regeln der Konkursabwicklung Anwendung finden. Die Art und Weise der Liquidation kann durch eine spätere Entscheidung von Amts wegen oder auf Antrag des oder der Liquidatoren geändert werden.

Das Gericht setzt die Kosten und Honorare der Liquidatoren fest; es kann Vorschusszahlungen bewilligen. Die Gerichtsentscheidung durch welche die Auflösung beschlossen und die Liquidation angeordnet wird, ist vorläufig vollstreckbar.

(2) Der oder die Liquidatoren können für den spezialisierten Investmentfonds sämtliche Handlungen einleiten und vornehmen, Zahlungen in Empfang nehmen, Löschung gegen Quittung oder ohne Quittung veranlassen, alle Vermögenswerte des spezialisierten Investmentfonds veräußern und wiederanlegen, Wechsel ausgeben oder übertragen sowie in allen streitigen Angelegenheiten Vergleiche abschließen oder Verzichtserklärungen abgeben. Sie können

⁴² *procureur d'Etat*

⁴³ *tribunal d'arrondissement*

⁴⁴ *juge-commissaire*

Immobilien des spezialisierten Investmentfonds im Wege einer öffentlichen Versteigerung veräußern.

Sie können darüber hinaus, jedoch ausschließlich mit Genehmigung des Gerichts, auf einzelvertraglicher Basis seine Güter mit Hypotheken belasten, verpfänden oder seine Immobilien veräußern.

(3) Mit Erlass der Gerichtsentscheidung können sämtliche Mobilien- und Immobiliarklagen sowie jegliche Vollstreckungshandlungen im Zusammenhang mit beweglichem oder unbeweglichem Vermögen nur noch gegenüber den Liquidatoren verfolgt, eingeleitet oder vollzogen werden.

Die Gerichtsentscheidung über die Liquidation beendet jegliche Beschlagnahme auf Antrag von nicht bevorzugten und nicht mit Privilegien ausgestatteten Gläubigern⁴⁵ im Hinblick auf bewegliches und unbewegliches Vermögen.

(4) Nach Zahlung der Verbindlichkeiten beziehungsweise nach Hinterlegung der zur Zahlung der Verbindlichkeiten notwendigen Beträge kehren die Liquidatoren den Anlegern die ihnen jeweils zustehenden Beträge oder Vermögenswerte aus.

(5) Die Liquidatoren können auf eigenes Betreiben und müssen auf Antrag von Anlegern, die mindestens ein Viertel der Vermögenswerte des spezialisierten Investmentfonds vertreten, eine Generalversammlung der Anleger zur Entscheidung darüber einberufen, ob anstelle einer einfachen Liquidation die Einbringung der Vermögenswerte des spezialisierten Investmentfonds in Liquidation in einen anderen spezialisierten Investmentfonds zu veranlassen ist. Diese Entscheidung wird nur dann gefasst, wenn die Anleger auf dieser Generalversammlung mindestens die Hälfte des Wertes der Gründungseinlage der Anteile oder des Gesellschaftskapitals vertreten und wenn der Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anleger gefasst wird.

(6) Die Gerichtsentscheidung, durch die die Auflösung eines spezialisierten Investmentfonds beschlossen und seine Liquidation angeordnet wird, wird im *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Bestimmungen des Kapitels Vbis, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften und in zwei vom Gericht benannten, hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, von denen mindestens eine Luxemburger Tageszeitung sein muss, veröffentlicht. Für die Veröffentlichung tragen der oder die Liquidatoren die Verantwortung.

(7) Wird vom kommissarischen Richter festgestellt, dass keine oder keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden sind, so werden die Verfahrensunterlagen von allen Kanzlei- und Registergebühren freigestellt und die Kosten und Honorare der Liquidatoren von der Staatskasse getragen und als Gerichtskosten erstattet.

(8) Die Liquidatoren sind gegenüber Dritten ebenso wie gegenüber dem spezialisierten Investmentfonds für die Ausführung ihres Auftrages und für durch ihre Geschäftsführung entstandene Fehler verantwortlich.

⁴⁵ *créanciers chirographaires et non privilégiés*

(9) Nach Abschluss der Liquidation erstatten die Liquidatoren dem Gericht Bericht über die Verwendung der Vermögenswerte des spezialisierten Investmentfonds und legen die Schlussrechnung einschließlich der Belege vor. Das Gericht ernennt Prüfer⁴⁶ zur Begutachtung der Unterlagen. Nach dem Bericht der Prüfer wird über die Geschäftsführung der Liquidatoren und über den Abschluss der Liquidation entschieden.

Dieser Abschluss wird gemäß vorstehendem Absatz (6) veröffentlicht. Die Veröffentlichung enthält unter anderem:

- die Angabe des vom Gericht bezeichneten Ortes, an dem die Bücher und Gesellschaftsunterlagen während mindestens fünf Jahren aufbewahrt werden müssen;
- die Angabe der gemäß Artikel 50 ergriffenen Maßnahmen zur Hinterlegung⁴⁷ der Beträge und Werte, die denjenigen Gläubigern, Anlegern oder Gesellschaftern zustehen, an die eine Auskehrung nicht erfolgen konnte.

(10) Sämtliche Klagen gegen die Liquidatoren von spezialisierten Investmentfonds in deren Eigenschaft als Liquidatoren verjähren innerhalb von fünf Jahren nach der gemäß Absatz (9) erfolgten Veröffentlichung des Abschlusses der Liquidation.

Klagen gegen die Liquidatoren, die auf Vorfälle im Zusammenhang mit deren Eigenschaft als Liquidatoren gestützt werden, verjähren innerhalb von fünf Jahren nach den jeweiligen Vorfällen beziehungsweise nach deren Entdeckung, sofern diese Vorfälle vorsätzlich verdeckt wurden.

(11) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf spezialisierte Investmentfonds Anwendung, die ihre Eintragung in der gemäß Artikel 43 vorgesehenen Liste nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantragt haben.

Art. 48 (1) Nach ihrer Auflösung bestehen die spezialisierten Investmentfonds zum Zweck ihrer Liquidation fort.

Im Falle der nicht gerichtlich veranlassten Liquidation unterliegen sie weiterhin der Aufsicht der CSSF.

(2) In sämtlichen Unterlagen eines spezialisierten Investmentfonds in Liquidation muss erwähnt werden, dass sich dieser in Liquidation befindet.

Art. 49 (1) Im Falle einer nicht gerichtlich veranlassten Liquidation eines spezialisierten Investmentfonds müssen der oder die Liquidatoren zuvor von der CSSF genehmigt worden sein. Der oder die Liquidatoren müssen in vollem Umfang den erforderlichen Leumund sowie die erforderliche berufliche Qualifikation nachweisen.

(2) Wenn ein Liquidator seinen Auftrag nicht annimmt oder nicht genehmigt wird, bestimmt die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts auf Antrag jedes Betroffenen oder der CSSF den oder die Liquidatoren. Die Gerichtsentscheidung, durch welche der oder die Liquidatoren bestimmt

⁴⁶ *commissaires*

⁴⁷ *consignation*

werden, ist in Urschrift und vor ihrer Registrierung vorläufig vollstreckbar, unbeschadet etwaiger Rechtsmittel der Berufung oder des Einspruchs.

Art. 50 Im Falle einer freiwilligen oder veranlassten Liquidation eines spezialisierten Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes werden die Beträge und Vermögenswerte, die den Anteilen zuzuordnen sind, deren Inhaber bis zum Abschluss der Liquidation keine Ansprüche angemeldet haben, bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle⁴⁸ zugunsten der Berechtigten hinterlegt.

Art. 51 (1) Die Verwaltungsratsmitglieder oder gegebenenfalls des Vorstands, Geschäftsführer und leitenden Angestellten von unter der Aufsicht der CSSF stehenden spezialisierten Investmentfonds, Verwaltungsgesellschaften, Verwahrstellen sowie jedes anderen zur Geschäftstätigkeit des spezialisierten Investmentfonds beitragenden Unternehmens, sowie die Liquidatoren im Falle der freiwilligen Liquidation eines spezialisierten Investmentfonds können mit einer Geldbuße von 125 bis 12.500 Euro belegt werden, wenn sie sich weigern, Finanzberichte und weitere angeforderte Informationen vorzulegen oder wenn diese sich als unvollständig, ungenau, oder unrichtig erweisen oder wenn gegen Artikel 52 dieses Gesetzes verstoßen wird.

(2) Die gleiche Geldbuße wird auch gegen Personen verhängt, die gegen die Bestimmungen von Artikel 44 verstoßen.

(3) Die CSSF kann jede Anordnung einer Geldbuße, die bei einem Verstoß gegen diesen Artikel verhängt wird, veröffentlichen, sofern eine solche Bekanntgabe nicht die Stabilität der Finanzmärkte ernstlich gefährdet, nachteilig für die Interessen der Anleger ist oder den Beteiligten einen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt.

7. Kapitel – Erstellung eines Emissionsdokumentes⁴⁹ und eines Jahresberichts

Art. 52 (1) Eine Investmentgesellschaft beziehungsweise eine Verwaltungsgesellschaft muss für jeden der von ihr verwalteten Investmentfonds die folgenden Unterlagen erstellen:

- ein Emissionsdokument und
- einen Jahresbericht je Geschäftsjahr.

(2) Der Jahresbericht muss den Anlegern innerhalb von sechs Monaten gerechnet ab dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums zur Verfügung gestellt werden.

(3) Wenn bereits ein Verkaufsprospekt auf Grundlage des Gesetzes vom 10. Juli 2005 über Verkaufsprospekte für Wertpapiere veröffentlicht worden ist, so besteht keine Pflicht mehr, ein Emissionsdokument im Sinne dieses Gesetzes zu erstellen.

(4) Unbeschadet der Absätze (1) und (2) der Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften bereiten die diesem Gesetz unterliegenden spezialisierten Investmentfonds ihren

⁴⁸ *caisse de consignation*

⁴⁹ *document d'émission*

Jahresbericht gemäß dem im Anhang aufgeführten Schema vor. Der Jahresbericht muss eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht, eine nach Erträgen und Aufwendungen für das jeweilige Geschäftsjahr gegliederte Rechnungslegung, einen Bericht über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie alle wesentlichen Informationen enthalten, die es den Anlegern ermöglichen, sich in vollständiger Sachkenntnis ein Urteil über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse des spezialisierten Investmentfonds zu bilden. Artikel 56 und 57 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften sind jedoch auf spezialisierte Investmentfonds anwendbar, die dem Kapitel 3 oder dem Kapitel 4 dieses Gesetzes unterliegen.

(5) Unbeschadet Artikel 1711-1⁵⁰ des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften sind die diesem Gesetz unterliegenden spezialisierten Investmentfonds sowie ihre Tochtergesellschaften von der Pflicht zur Konsolidierung von zu Investitionszwecken gehaltenen Gesellschaften befreit.

(6) Nicht durch Barzahlung geleistete Einlagen in diesem Gesetz unterliegende spezialisierte Investmentfonds, müssen zum Zeitpunkt ihrer Einlage Gegenstand eines von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellenden Berichts sein. Die in Artikel 420-10⁵¹ des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten finden auf die Erstellung des in diesem Artikel genannten Berichts Anwendung, unabhängig von der Rechtsform der betroffenen spezialisierten Investmentfonds.

Art. 53 Das Emissionsdokument muss die Angaben enthalten, die notwendig sind, damit sich die Anleger in vollständiger Sachkenntnis über die ihnen vorgeschlagene Anlage und insbesondere über die damit verbundenen Risiken ein Urteil bilden können.

Art. 54 Die wesentlichen Elemente des Emissionsdokumentes müssen bei der Ausgabe von zusätzlichen Anteilen an neue Anteilinhaber auf dem neuesten Stand gehalten werden. Jede Änderung wesentlicher Elemente des Emissionsdokuments bedarf der Genehmigung der CSSF.

Art. 55 (1) Die nach Luxemburger Recht errichteten spezialisierten Investmentfonds müssen die im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

Der Bestätigungsvermerk des zugelassenen Wirtschaftsprüfers sowie gegebenenfalls dessen Vorbehalte werden vollständig in jedem Jahresbericht wiedergegeben.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss eine adäquate Berufserfahrung nachweisen können.

(2) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer wird vom spezialisierten Investmentfonds ernannt und erhält von diesem seine Vergütung.

(3) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, der CSSF unverzüglich jegliche Tatsache oder Entscheidung zu melden, von der er bei der Ausführung der Prüfung der im Jahresbericht eines spezialisierten Investmentfonds enthaltenen Rechnungslegungsdaten oder bei der Erfüllung

⁵⁰ Zuvor Artikel 309 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁵¹ Zuvor Artikel 26-1 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem spezialisierten Investmentfonds Kenntnis erlangt hat, sofern diese Tatsache oder Entscheidung eine schwerwiegende Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften darstellen könnte oder

- die Fortsetzung der Tätigkeit des spezialisierten Investmentfonds beeinträchtigen könnte oder
- die Ablehnung der Bestätigung der Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte zur Folge haben könnte.

Des Weiteren ist der zugelassene Wirtschaftsprüfer verpflichtet, bei der Wahrnehmung der in vorstehendem Absatz genannten Aufgaben im Zusammenhang mit einem spezialisierten Investmentfonds die CSSF unverzüglich über alle diesbezüglichen Tatsachen oder Entscheidungen zu unterrichten, die unter die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien fallen, von denen der Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem anderen Unternehmen Kenntnis erlangt hat, das mit diesem spezialisierten Investmentfonds durch ein Kontrollverhältnis verbunden ist.

Im Rahmen dieses Artikels ist unter Kontrollverhältnis die Verbindung zwischen einem Mutter- und einem Tochterunternehmen in den Fällen gemäß Artikel 77 des geänderten Gesetzes vom 17. Juni 1992 über die Jahresberichte und den konsolidierten Abschluss der Kreditinstitute⁵² oder eine gleichartige Verbindung zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen zu verstehen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieses Unternehmens steht. Ein Kontrollverhältnis zwischen zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen liegt ebenfalls vor, wenn die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

Erlangt der zugelassene Wirtschaftsprüfer in Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis davon, dass die den Anlegern oder der CSSF übermittelten Angaben in den Berichten oder in anderen Unterlagen des spezialisierten Investmentfonds die finanzielle Situation und Vermögenslage des spezialisierten Investmentfonds nicht zutreffend wiedergeben, muss er die CSSF hiervon unverzüglich unterrichten.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss darüber hinaus der CSSF sämtliche Angaben oder Bescheinigungen übermitteln, die die CSSF im Hinblick auf Umstände anfordert, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Ausführung des Auftrags Kenntnis erlangt hat oder erlangt haben muss. Gleiches gilt, wenn der zugelassene Wirtschaftsprüfer davon Kenntnis erlangt, dass die Vermögenswerte des spezialisierten Investmentfonds nicht im Einklang mit den im Gesetz oder im Emissionsdokument vorgesehenen Regeln angelegt sind oder angelegt wurden.

Macht der zugelassene Wirtschaftsprüfer der CSSF in gutem Glauben Mitteilung über die in diesem Absatz genannten Tatsachen oder Entscheidungen, so gilt dies weder als Verletzung des Berufsgeheimnisses noch als Verletzung einer vertraglich geregelten

⁵² Loi modifiée du 17 juin 1992 relative aux comptes annuels et les comptes consolidés des établissements de crédit.

Bekanntmachungsbeschränkung und zieht für den zugelassenen Wirtschaftsprüfer keinerlei Haftung nach sich.

Jeder der Aufsicht der CSSF unterliegende luxemburgische spezialisierte Investmentfonds, dessen Rechnungslegung von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss, muss der CSSF unaufgefordert die Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit seiner Prüfung der Jahresabschlüsse übermitteln.

Die CSSF kann den Umfang des Mandats zur Prüfung der Jahresabschlüsse sowie die inhaltlichen Anforderungen an die im vorhergehenden Unterabsatz genannten Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers festlegen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt des Berichts des Abschlussprüfers.

Die CSSF kann von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer die Durchführung einer gezielten Prüfung im Hinblick auf einen oder mehrere näher bestimmte Aspekte der Tätigkeit und der Funktionsweise eines spezialisierten Investmentfonds verlangen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des betroffenen spezialisierten Investmentfonds.

(4) Die CSSF verweigert oder löscht die Eintragung in die Liste derjenigen spezialisierten Investmentfonds, deren zugelassener Wirtschaftsprüfer entweder die in diesem Artikel aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt oder die in diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen nicht beachtet.

(5) Die Ernennung von Rechnungsprüfern⁵³ gemäß Artikel 443-1⁵⁴, 600-7⁵⁵, 811-2⁵⁶ und 710-27⁵⁷ des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften ist für nach Luxemburger Recht errichtete Investmentgesellschaften nicht erforderlich. Die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer sind allein zuständig in allen Fällen, in denen das geänderte Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften gemeinsame Maßnahmen der Rechnungsprüfer und der Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer vorsieht.

Die Ernennung von Rechnungsprüfern, wie in Artikel 1100-15⁵⁸ des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehen, ist für Luxemburger Investmentgesellschaften nicht erforderlich. Nach Abschluss der Liquidation erstellt der zugelassene Wirtschaftsprüfer einen Liquidationsbericht. Dieser Bericht wird der Generalversammlung, in der die Liquidatoren ihren Bericht über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens vorlegen, zusammen mit der diesbezüglich als Nachweis dienenden Schlussrechnung und den Belegen, vorgelegt. In dieser Generalversammlung wird ebenfalls über die Billigung der Schlussrechnung, die Entlastung und den Liquidationsabschluss entschieden.

Art. 56 Die spezialisierten Investmentfonds müssen ihr Emissionsdokument und jegliche an diesem vorgenommenen Änderungen sowie ihren Jahresbericht der CSSF übermitteln.

⁵³ *commissaires aux comptes*

⁵⁴ Zuvor Artikel 61 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁵⁵ Zuvor Artikel 109 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁵⁶ Zuvor Artikel 114 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁵⁷ Zuvor Artikel 200 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁵⁸ Zuvor Artikel 151 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

Art. 57 (1) Das Emissionsdokument und der letzte veröffentlichte Jahresbericht sind den Zeichnern auf Anfrage kostenlos auszuhändigen.

(2) Der Jahresbericht wird den Anlegern auf Anfrage kostenlos ausgehändigt.

8. Kapitel – Mitteilung anderer Informationen an die CSSF

Art. 58 Die CSSF kann von spezialisierten Investmentfonds sämtliche Auskünfte verlangen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sind und kann zu diesem Zwecke selbst oder durch ihre Beauftragten Bücher, Rechnungslegungsunterlagen, Register oder andere Urkunden und Unterlagen der spezialisierten Investmentfonds einsehen.

9. Kapitel – Bezeichnungsschutz

Art. 59 (1) Kein Unternehmen⁵⁹ darf Bezeichnungen oder Angaben verwenden, die den Eindruck erwecken, dass seine Geschäftstätigkeit der Gesetzgebung über spezialisierte Investmentfonds unterliegt, wenn es nicht im Sinne von Artikel 43 dieses Gesetzes zugelassen wurde.

(2) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann die Kammer für Handelssachen des Gerichts des Gerichtsbezirks, in dem der spezialisierte Investmentfonds ansässig ist, oder des Gerichtsbezirks, in dem die Bezeichnung verwendet wurde, jedermann die Verwendung der Bezeichnung gemäß Absatz (1) untersagen, wenn die Bedingungen dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

(3) Die in Rechtskraft erwachsene Gerichtsentscheidung oder das in Rechtskraft erwachsene Urteil, durch welche die Untersagung ausgesprochen wird, ist durch die Staatsanwaltschaft auf Kosten des Verurteilten in zwei hinreichend verbreiteten Luxemburger oder ausländischen Tageszeitungen zu veröffentlichen.

10. Kapitel – Strafbestimmungen

Art. 60 Haftstrafen von einem Monat bis zu einem Jahr und eine Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfundzwanzigtausend Euro oder nur eine dieser Strafen werden verhängt gegen:

a) jeden, der die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen des Investmentfonds in den unter Artikel 11 Absatz (2) und 20 Absatz (3) dieses Gesetzes geregelten Fällen vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen;

b) jeden, der Anteile des Investmentfonds zu einem anderen Preis als dem, der sich bei Anwendung der in Artikel 8 dieses Gesetzes vorgesehenen Kriterien ergeben würde, ausgegeben oder zurückgenommen hat;

c) jeden, der als Verwaltungsratsmitglied, als Geschäftsführer oder Mitglied der kommissarischen Leitung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle aus den Mitteln des Investmentfonds Darlehen oder Vorschüsse auf die Anteile dieses Investmentfonds gewährt hat oder zu Lasten des Investmentfonds in irgendeiner Weise Einzahlungen auf Anteile vorgenommen hat oder als erfolgt zugelassen hat, die tatsächlich nicht vorgenommen wurden.

⁵⁹ organisme

Art. 61 (1) Mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfundzwanzigtausend Euro oder nur einer dieser Strafen werden belegt:

a) Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft, die es unterlassen haben, die CSSF unverzüglich davon zu unterrichten, dass das Nettovermögen des Investmentfonds unter zwei Drittel beziehungsweise unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrags gefallen ist;

b) Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft, die gegen Artikel 9 dieses Gesetzes verstoßen haben.

(2) Mit einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfundzwanzigtausend Euro wird belegt, wer unter Verstoß gegen Artikel 59 eine Bezeichnung gebraucht oder eine Beschreibung verwendet hat, die den Anschein einer der Gesetzgebung über spezialisierte Investmentfonds unterliegenden Geschäftstätigkeit erweckt, ohne dass eine Zulassung gemäß Artikel 43 erteilt wurde.

Art. 62 Mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfundzwanzigtausend Euro oder nur einer dieser Strafen wird belegt, wer als Gründungsgesellschafter, Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsführer einer Investmentgesellschaft gegen die Bestimmungen der Artikel 28 Absatz (2) und 28 Absatz (4) verstoßen hat.

Art. 63 Mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfundzwanzigtausend Euro oder nur einer dieser Strafen wird belegt, wer als Verwaltungsratsmitglied oder als Geschäftsführer einer Investmentgesellschaft die außerordentliche Generalversammlung gemäß Artikel 30 und Artikel 39 Absätze (2) bis (4) dieses Gesetzes nicht einberufen oder der gegen Artikel 39 Absatz (5) dieses Gesetzes verstoßen hat.

Art. 64 Mit einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfzigtausend Euro oder nur einer dieser Strafen wird belegt, wer es unternommen hat oder hat unternommen lassen, Gelder bei Anlegern zu beschaffen, ohne dass für den spezialisierten Investmentfonds, für den er gehandelt hat, innerhalb eines Monats nach dessen Gründung ein Antrag auf Eintragung in die Liste bei der CSSF gestellt worden ist.

Art. 65 (1) Mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfundzwanzigtausend Euro oder nur einer dieser Strafen wird belegt, wer als Geschäftsleiter eines spezialisierten Investmentfonds gemäß Artikel 38 dieses Gesetzes den ihm von diesem Gesetz auferlegten Pflichten nicht genügt hat.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer als Geschäftsleiter spezialisierter Investmentfonds, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 46, andere Maßnahmen als die der Erhaltung getroffen hat, ohne hierzu von der kommissarischen Leitung ermächtigt worden zu sein.

11. Kapitel – Steuerliche Bestimmungen

Art. 66 (1) Spezialisierte Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes unterliegen keiner Steuer mit Ausnahme der von den bürgerlich-rechtlichen Gesellschaften und Handelsgesellschaften zu

entrichtenden Kapitalverkehrssteuern⁶⁰ und der Abonnementsteuer⁶¹ gemäß nachstehendem Artikel 68.

(2) Die von diesen spezialisierten Investmentfonds vorgenommenen Ausschüttungen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 2005, das die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung der Kapitalerträge in Form von Zinszahlungen in Luxemburger Recht umsetzt, keiner Quellensteuer und werden bei nicht Gebietsansässigen nicht besteuert.

Art. 67 (...)⁶²

Art. 68 (1) Der Satz der jährlich von den diesem Gesetz unterliegenden spezialisierten Investmentfonds zu entrichtenden Abonnementsteuer beträgt 0,01%.

(2) Von der Abonnementsteuer befreit sind:

a) der Wert der Anteile, die an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehalten werden, soweit diese Anteile bereits der in diesem Artikel oder in Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder in Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds vorgesehenen Abonnementsteuer unterworfen waren;

b) spezialisierte Investmentfonds wie auch einzelne Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds mit mehreren Teilfonds:

(i) deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und in Depots bei Kreditinstituten ist und

(ii) deren gewichtete verbleibende Portfolioestlaufzeit 90 Tage nicht überschreitet und

(iii) die das höchste von einer anerkannten Ratingagentur vergebene Rating erhalten haben;

c) spezialisierte Investmentfonds, deren Anteile (i) betrieblichen Versorgungswerken oder Trägern ähnlicher Anlagen, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel für Versorgungsleistungen an ihre Arbeitnehmer verwenden, vorbehalten sind;

d) spezialisierte Investmentfonds wie auch einzelne Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds mit mehreren Teilfonds deren hauptsächlicher Zweck die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist.

⁶⁰ *droit d'apport*, welches durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 abgeschafft wurde.

⁶¹ *taxe d'abonnement*

⁶² Aufgehoben durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 zur Änderung der für bestimmte Gesellschaftsverträge geltenden Regelung im Bereich der Eintragungsgebühren.

(3) Die Anwendungsmodalitäten der Befreiung werden in einer großherzoglichen Verordnung geregelt, in der die Kriterien festgelegt sind, denen die vorstehend aufgeführten Geldmarktinstrumente entsprechen müssen⁶³.

(4) Bemessungsgrundlage für die Abonnementsteuer bildet die Gesamtheit des Nettovermögens der spezialisierten Investmentfonds zum letzten Tag eines jeden Quartals.

(5) Die Bestimmungen des Absatzes (2) c) sind analog anwendbar:

- auf die einzelnen Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds mit mehreren Teilfonds, deren Anteile (i) betrieblichen Versorgungswerken oder Trägern ähnlicher Anlagen, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel für Versorgungsleistungen an ihre Arbeitnehmer verwenden, vorbehalten sind und
- auf die einzelnen Klassen, die innerhalb eines spezialisierten Investmentfonds oder innerhalb eines Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds mit mehreren Teilfonds geschaffen wurden, deren Anteile (i) betrieblichen Versorgungswerken oder Trägern ähnlicher Anlagen, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel für Versorgungsleistungen an ihre Arbeitnehmer verwenden, vorbehalten sind.

(6) Eine großherzogliche Verordnung legt die Kriterien fest, denen die Absatz (2) Buchstabe d) unterliegenden spezialisierten Investmentfonds sowie einzelne Teilfonds spezialisierter Investmentfonds mit mehreren Teilfonds entsprechen müssen.

(7) Die in diesem Artikel genannte Bedingung des ausschließlichen Zwecks steht weder der Verwaltung zusätzlicher flüssiger Mittel noch dem Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Absicherung oder zur effektiven Portfolioverwaltung entgegen.

Art. 69 Zuständige Steuerbehörde für die steuerliche Aufsicht über die spezialisierten Investmentfonds ist die staatliche Registerverwaltung⁶⁴.

Sofern die vorerwähnte Behörde nach Errichtung der diesem Gesetz unterliegenden spezialisierten Investmentfonds feststellt, dass diese spezialisierten Investmentfonds Geschäftstätigkeiten ausüben, die über den von diesem Gesetz festgelegten Rahmen hinausgehen, verlieren die in den Artikeln 66 bis 68 vorgesehenen Steuerbestimmungen ihre Anwendbarkeit.

Außerdem kann die staatliche Registerverwaltung eine Geldbuße von 0,2% auf den Gesamtbetrag des Vermögens der jeweiligen spezialisierten Investmentfonds verhängen.

⁶³ Großherzogliche Verordnung vom 27. Februar 2007 zur Bestimmung und Erhebung der Pauschalabgabe auf die Einbringung von Kapital gemäß Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds.

⁶⁴ *administration de l'enregistrement*

12. Kapitel – Besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Rechtsform

Art. 70 (1) Die auf der in Artikel 43 Absatz (1) vorgesehenen Liste eingetragenen Investmentgesellschaften können in eine SICAV umgewandelt werden und ihre Gründungsunterlagen können durch Beschluss einer Gesellschafterversammlung, der unabhängig von dem Betrag des vertretenen Kapitals mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aktionäre oder Anteilhaber gefasst werden muss, an die Bestimmungen des Kapitels 3 dieses Gesetzes angepasst werden.

(2) Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes können zu denselben Bedingungen wie in vorstehendem Absatz (1) in eine diesem Gesetz unterliegende SICAV umgewandelt werden.

Art. 71 (1) Spezialisierte Investmentfonds können mit mehreren Teilfonds gegründet werden, die jeweils einem separaten Teil des Vermögens des spezialisierten Investmentfonds entsprechen.

(2) Die Gründungsunterlagen eines spezialisierten Investmentfonds müssen diese Möglichkeit ebenso wie die diesbezüglichen Modalitäten ausdrücklich vorsehen. Das Emissionsdokument muss eine Beschreibung der spezifischen Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds enthalten.

(3) Die Anteile eines spezialisierten Investmentfonds mit mehreren Teilfonds können, je nach der gewählten Rechtsform, einen unterschiedlichen Wert aufweisen und mit oder ohne Nennwert ausgegeben werden.

(4) Investmentfonds mit mehreren Teilfonds können teilfondsspezifische Verwaltungsreglements mit den je Teilfonds relevanten Charakteristika und Bestimmungen erlassen.

(5) Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehenden Rechte, beschränken sich, vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den Gründungsunterlagen, auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den Gründungsunterlagen haften die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds sowie gegenüber den Gläubigern, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den Gründungsunterlagen wird im Verhältnis der Anleger untereinander jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

(6) Jeder Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds kann einzeln liquidiert werden, ohne dass dies die Liquidation eines anderen Teilfonds zur Folge hat. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds führt automatisch auch zur Liquidation des spezialisierten Investmentfonds im Sinne von Artikel 49 Absatz (1) dieses Gesetzes. Ist der spezialisierte Investmentfonds eine Gesellschaft, ist in diesem Fall ab dem Auftreten der die Liquidation des spezialisierten Investmentfonds nach sich ziehenden Tatsache die Ausgabe von Anteilen mit der Folge der Nichtigkeit untersagt, es sei denn, die Ausgabe erfolgt zum Zwecke der Liquidation.

(7) Die Zulassung eines Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes sowie die Aufrechterhaltung dieser Zulassung sind an die Bedingung geknüpft, dass alle Rechts-, Aufsichts- und Vertragsbestimmungen in Bezug auf seine Organisation und Funktionsfähigkeit eingehalten werden. Der Entzug der Zulassung eines Teilfonds gibt keinen Anlass, den spezialisierten Investmentfonds insgesamt von der in Artikel 43 Absatz (1) vorgesehenen Liste zu streichen.

(8) Ein Teilfonds eines spezialisierten Investmentfonds kann, vorbehaltlich der im Emissionsdokument vorgesehenen Bedingungen, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds des selben spezialisierten Investmentfonds auszugebenden oder ausgegebenen Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass dieser spezialisierte Investmentfonds, sollte er in der Form einer Gesellschaft gegründet sein, den Vorschriften des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften betreffend die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Aktien durch eine Gesellschaft unterliegt, jedoch nur unter der Bedingung, dass:

- der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds, welcher in den Zielteilfonds investiert, anlegt und
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Anteilen zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Anteile vom betroffenen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte und
- bei Berechnung des Nettovermögens des spezialisierten Investmentfonds zur Überprüfung des von diesem Gesetz vorgesehenen Mindestnettovermögens des spezialisierten Investmentfonds, der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von dem spezialisierten Investmentfonds gehalten werden.

13. Kapitel – Änderungsbestimmungen

Art. 72 Artikel 129 Absatz (3) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen⁶⁵ wird dahingehend geändert, dass am Ende von Buchstabe a) der Zusatz „oder gemäß Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds“ eingefügt wird.

Art. 73 In Artikel 44 Absatz (1) Buchstabe d) des geänderten Gesetzes vom 12. Februar 1979 bezüglich der Mehrwertsteuer wird hinter „einschließlich SICAR“ der Zusatz „und spezialisierte Investmentfonds“ eingefügt.

14. Kapitel – Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen

Art. 74 Das Gesetz vom 19. Juli 1991 über Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile nicht zum öffentlichen Vertrieb bestimmt sind, wird aufgehoben.

Art. 75 Alle Verweise in Gesetzen und Verordnungen auf „Organismen, die dem Gesetz vom 19. Juli 1991 über Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile nicht zum öffentlichen Vertrieb

⁶⁵ Das geänderte Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen wurde durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgehoben und ersetzt.

bestimmt sind, unterliegen“ werden ersetzt durch „Organismen, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegen“.

Art. 76 Organismen, die bisher dem Gesetz vom 19. Juli 1991 über Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile nicht zum öffentlichen Vertrieb bestimmt sind, unterlagen, unterliegen nun von Rechts wegen diesem Gesetz.

Bezüglich dieser Organismen sind die Verweise in der Satzung und den Verkaufsunterlagen auf das Gesetz vom 19. Juli 1991 über Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile nicht zum öffentlichen Vertrieb bestimmt sind, als Verweise auf dieses Gesetz zu verstehen.

Art. 76bis Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. März 2012, welches das Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds abändert, gegründete spezialisierte Investmentfonds haben bis zum 30. Juni 2012 Zeit, um sich den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz (3) und Artikel 42*bis* dieses Gesetzes anzupassen. Diese spezialisierten Investmentfonds haben bis zum 30. Juni 2013 Zeit, um sich den Bestimmungen des Artikels 42*ter* dieses Gesetzes anzupassen, sofern diese auf sie anwendbar sind.

Art. 76ter Werden die Anlagevorschriften eines spezialisierten Investmentfonds infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union nicht mehr eingehalten, so wird dem spezialisierten Investmentfonds eine Frist von höchstens zwölf Monaten gewährt, um die sich aus diesem Austritt ergebende Nichteinhaltung zu beheben. Diese Behebung muss unter Berücksichtigung der Stabilität der Finanzmärkte und der Interessen der Anteilseigner erfolgen. Die Frist zur Behebung wird nur in Bezug auf die Überschreitungen gewährt, die sich aus Positionen ergeben, welche vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union eingegangen wurden.

15. Kapitel – Schlussbestimmungen

Art. 77 Die Bezugnahme auf dieses Gesetz kann in verkürzter Form wie folgt erfolgen: „Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds“.

Art. 78 Dieses Gesetz tritt am 13. Februar 2007 in Kraft.

TEIL II - auf spezialisierte Investmentfonds, die von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, anwendbare besondere Bestimmungen

1. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen

Art. 79 Dieser Teil ist abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des Teils I dieses Gesetzes auf spezialisierte Investmentfonds, die von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, anwendbar.

Art. 80 (1) Jeder unter diesen Teil fallende spezialisierte Investmentfonds muss von einem AIFM verwaltet werden, der entweder ein in Luxemburg niedergelassener nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassener AIFM oder ein in

einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässigen nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassener AIFM sein kann, jedoch unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 66 Absatz (3) der genannten Richtlinie, sofern die Verwaltung des spezialisierten Investmentfonds durch einen in einem Drittland ansässigen AIFM ausgeübt wird.

(2) Der AIFM muss im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beziehungsweise im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 2011/61/EU bestimmt werden.

Der AIFM ist:

- a) entweder ein externer AIFM, der eine vom spezialisierten Investmentfonds oder im Namen des spezialisierten Investmentfonds ernannte juristische Person ist und der aufgrund dieser Ernennung mit der Verwaltung dieses spezialisierten Investmentfonds betraut ist; im Falle der Ernennung eines externen AIFM muss dieser gemäß den Bestimmungen des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beziehungsweise gemäß den Bestimmungen des Kapitels II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen sein;
- b) oder, sofern die Rechtsform des spezialisierten Investmentfonds eine interne Verwaltung erlaubt und sein Leitungsgremium entscheidet, keinen externen AIFM zu ernennen, der spezialisierte Investmentfonds selbst.

Ein spezialisierter Investmentfonds, der im Sinne dieses Artikels intern verwaltet wird, muss neben der gemäß Artikel 42 Absatz (1) dieses Gesetzes erforderlichen Zulassung auch als AIFM im Sinne des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen sein. Der betreffende spezialisierte Investmentfonds muss ständig die Einhaltung aller Vorschriften des genannten Gesetzes überwachen, soweit diese Vorschriften auf ihn anwendbar sind.

Art. 81 (1) Die Verwahrung der Vermögenswerte eines unter diesen Teil fallenden spezialisierten Investmentfonds muss einer gemäß Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ernannten Verwahrstelle anvertraut werden.

(2) Die Verwahrstelle muss entweder ihren satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg haben oder dort eine Zweigniederlassung unterhalten, wenn sie ihren satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des zweiten Unterabsatzes muss die Verwahrstelle ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein. Eine Wertpapierfirma ist nur unter der Maßgabe als Verwahrstelle zulässig, dass diese Wertpapierfirma außerdem die Voraussetzungen des Artikels 19 Absatz (3) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erfüllt.

Für die unter diesen Teil fallenden spezialisierten Investmentfonds, bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können und die im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß Artikel 19 Absatz (8) Buchstabe a) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds verwahrt werden müssen, oder die in der Regel in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um gemäß Artikel 24 des genannten Gesetzes

möglicherweise die Kontrolle über solche Unternehmen zu erlangen, kann die Verwahrstelle auch ein Rechtsträger luxemburgischen Rechts sein, der den Status einer professionellen Verwahrstelle von anderen Vermögenswerten als Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 26-1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor hat.

(4) Die Verwahrstelle ist verpflichtet, der CSSF auf Anfrage sämtliche Informationen zu übermitteln, die sie in Ausübung ihrer Funktionen erhalten hat, und die notwendig sind, um der CSSF die Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes durch den spezialisierten Investmentfonds zu ermöglichen.

(5) Die Aufgaben und die Haftung der Verwahrstelle sind gemäß den in Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds enthaltenen Regelungen definiert.

Art. 82 Unbeschadet der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Artikel 9, 28 Absatz (4) und 40 Absatz (1) dieses Gesetzes erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte der unter diesen Teil fallenden spezialisierten Investmentfonds im Einklang mit den in Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und in den von der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Regelungen.

Art. 83 Abweichend von Artikel 52 Absatz (4) dieses Gesetzes bestimmt sich der Inhalt des Jahresberichts der unter diesen Teil fallenden spezialisierten Investmentfonds nach den in Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und in den von der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Regelungen.

Art. 84 Im Hinblick auf die den Anlegern zu übermittelnden Informationen müssen die unter diesen Teil fallenden spezialisierten Investmentfonds die Regelungen einhalten, die in Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und in den in der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen delegierten Rechtsakten aufgeführt sind.

Art. 85 Der AIFM eines unter den Anwendungsbereich dieses Teils fallenden spezialisierten Investmentfonds darf die Ausübung einer oder mehrerer seiner Aufgaben auf eigene Rechnung an Dritte übertragen. In diesem Fall muss die Übertragung der Aufgaben durch den AIFM im Einklang mit allen in Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Voraussetzungen im Hinblick auf die von einem AIFM, dessen Herkunftsstaat im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds Luxemburg ist, verwalteten spezialisierten Investmentfonds erfolgen, jedoch unter Vorbehalt der Anwendbarkeit des Artikels 66 Absatz (3) der genannten Richtlinie, falls der spezialisierte Investmentfonds von einem in einem Drittland ansässigen AIFM verwaltet wird.

Art. 86 Der Vertrieb von Anteilen der unter diesen Teil fallenden spezialisierten Investmentfonds in der Europäischen Union durch den AIFM sowie die grenzüberschreitende Verwaltung dieser spezialisierten Investmentfonds in der Europäischen Union werden für von einem in Luxemburg ansässigen AIFM verwalteten spezialisierten Investmentfonds durch die in Kapitel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds aufgeführten Bestimmungen beziehungsweise im Hinblick auf von einem in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässigen AIFM verwalteten spezialisierten Investmentfonds durch die in den Kapiteln VI und VII der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Bestimmungen geregelt, vorbehaltlich der Anwendung von

Artikel 66 Absatz (3) der genannten Richtlinie, falls der spezialisierte Investmentfonds von einem in einem Drittland ansässigen AIFM verwaltet wird.

2. Kapitel – Übergangsbestimmungen

Art. 87 (1) Unbeschadet der in Artikel 58 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen oder, falls es sich um einen in einem Drittland ansässigen AIFM handelt, der in Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen müssen spezialisierte Investmentfonds, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und die vor dem 22. Juli 2013 gegründet wurden, bis zum 22. Juli 2014 die Bestimmungen dieses Teils erfüllen.

(2) Unbeschadet der in Artikel 58 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen oder, falls es sich um einen in einem Drittland ansässigen AIFM handelt, der in Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen werden spezialisierte Investmentfonds, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und die zwischen dem 22. Juli 2013 und dem 22. Juli 2014 gegründet wurden, ab ihrem Gründungsdatum als AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds eingestuft. Diese spezialisierten Investmentfonds müssen die Bestimmungen des Teils II dieses Gesetzes ab ihrer Gründung einhalten. In Abweichung von diesem Grundsatz haben diese zwischen dem 22. Juli 2013 und dem 22. Juli 2014 gegründeten spezialisierten Investmentfonds mit einem vor dem 22. Juli 2013 die Tätigkeiten eines AIFM ausübenden externen AIFM die in Teil II dieses Gesetzes aufgeführten Bestimmungen bis spätestens zum 22. Juli 2014 zu erfüllen.

(3) Alle spezialisierten Investmentfonds, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und die nach dem 22. Juli 2014 gegründet werden, unterliegen, vorbehaltlich der in Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 vorgesehenen auf in einem Drittland ansässige AIFM anwendbaren Übergangsbestimmungen, von Rechts wegen Teil II dieses Gesetzes. Diese spezialisierten Investmentfonds, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, oder gegebenenfalls ihr AIFM, unterliegen von Rechts wegen dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

(4) Die spezialisierten Investmentfonds, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und die vor dem 22. Juli 2013 gegründet wurden und gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds als AIF des geschlossenen Typs einzustufen sind und die nach diesem Datum keine zusätzlichen Anlagen vornehmen, müssen die Bestimmungen dieses Teils nicht einhalten.

(5) Die spezialisierten Investmentfonds, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden und im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds als AIF des geschlossenen Typs einzustufen sind und deren Zeichnungsperiode für die Anleger vor dem 22. Juli 2011 abgelaufen ist und die für einen Zeitraum, welcher spätestens drei Jahre nach dem 22. Juli 2013 endet, aufgelegt wurden, müssen weder die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, mit Ausnahme des Artikels 20 und gegebenenfalls der Artikel 24 bis 28 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, einhalten, noch einen Antrag auf Zulassung nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds stellen.

ANHANG

Informationen, die in den Jahresberichten enthalten sein müssen

- I. Vermögensstand:
 - Anlagen,
 - Bankguthaben,
 - sonstige Vermögenswerte,
 - Vermögen insgesamt,
 - Verbindlichkeiten,
 - Nettoinventarwert.
- II. Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile
- III. Nettoinventarwert je Anteil
- IV. Qualitative und/oder quantitative Informationen über das Anlageportfolio, die es den Anlegern ermöglichen, sich mit Sachkenntnis ein Urteil über die Geschäftsentwicklung und die Ergebnisse des spezialisierten Investmentfonds zu bilden
- V. Angaben über die Entwicklung des Vermögens des spezialisierten Investmentfonds während des Berichtszeitraums, die Folgendes beinhalten:
 - Erträge aus Anlagen,
 - sonstige Erträge,
 - Aufwendungen für die Verwaltung,
 - Aufwendungen für die Verwahrstelle,
 - sonstige Aufwendungen, Gebühren und Steuern,
 - Nettoertrag,
 - Ausschüttungen und wieder angelegte Erträge,
 - Erhöhung oder Verminderung der Kapitalrechnung,
 - Mehr- oder Minderwert der Anlagen,
 - jede sonstige Änderung, die das Vermögen und die Verbindlichkeiten des spezialisierten Investmentfonds betrifft.

VI. Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, wobei zum Ende jedes Geschäftsjahres Folgendes anzugeben ist:

- gesamter Nettoinventarwert,
- Nettoinventarwert je Anteil.